

Hinweise für Messeaussteller: Thema „Verbrauchssteuern“

Stand: Juli 2022

1. Wann entsteht die Verbrauchsteuer?

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen EU-Mitgliedstaates zum Ausstellen und Abgeben an Besucher von Messeveranstaltungen verbracht, entsteht die Steuer, wenn die Waren im Steuergebiet der Bundesrepublik Deutschland erstmalig in Besitz gehalten oder verwendet werden. Somit wird die Ware letztlich in dem Land versteuert, in dem sie auch verbraucht werden soll (sog. Bestimmungslandprinzip).

Verbrauchssteuern sind festgesetzt für folgende Waren:

- Kaffee
- Bier
- alkoholische Getränke (Trinkbranntwein)
- Zwischenerzeugnisse
- Schaumwein
- Wein
- Alkopops
- Tabak
- Substitute für Tabakwaren

Steuerschuldner ist das Unternehmen bzw. die Person, die die Waren im Steuergebiet erstmalig in Besitz hält oder verwendet. Dies ist in der Regel **das auf der Messe ausstellende Unternehmen**.

Die Höhe der Steuer ergibt sich aus dem Steuertarif der jeweiligen Ware.

2. Wie erfolgt die Anzeige der steuerpflichtigen Waren?

Wer **steuerpflichtige** Waren im obigen Sinne in Besitz halten oder verwenden will, hat dies dem Hauptzollamt Nürnberg vorher anzuzeigen.

Kontaktdaten:

Hauptzollamt Nürnberg *oder* **Hauptzollamt Nürnberg**

Frankenstr. 208
90461 Nürnberg

Postfach 2259
90009 Nürnberg

T +49 911 9463 – 0

F +49 911 9463 – 1199

poststelle.hza-nuernberg@zoll.bund.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Do.: 08:30 – 16:00 Uhr; Fr.: 08:30 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank, Filiale Nürnberg

IBAN DE25 7600 0000 0076 0010 00, BIC MARKDEF1760

Dies bedeutet, der Messeaussteller hat vor, spätestens jedoch mit Beginn der Ausstellungstätigkeit eine formlose Anmeldung (per Brief/Telefax oder E-Mail) mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen:

- Firmenname des Ausstellers mit Anschrift des Firmensitzes, sowie Benennung der für die Firma auf dem Messestand verantwortlichen Person/en.
- Ort der Ausstellungstätigkeit, d.h. Benennung der Messe und Beschreibung des Messestandes auf der Messe unter Angabe der Nummer des Ausstellungsstandes und der Ausstellungshalle und Angabe der Dauer der Anwesenheit.
- Art und Menge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die im Rahmen der Messtätigkeit auf die Messe verbracht werden sollen bzw. verbracht worden sind.

3. Welche Besonderheiten sind bei speziellen verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu berücksichtigen?

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren (Kaffee, alkoholische Getränke (Trinkbranntwein), Bier oder Tabakwaren) auf der Messe hergestellt, entsteht die entsprechende Verbrauchsteuer auch mit der Herstellung des verbrauchsteuerpflichtigen Gegenstandes (z.B. beim Rösten von Kaffee, Herstellen von Zigarren, Destillieren von Alkohol oder Bierbrauen). Steuerschuldner ist der Hersteller.

Werden **Alkopops** in das Steuergesetzgebiet zu gewerblichen Zwecken verbracht, oder in Besitz gehalten, entstehen sowohl die Alkopopsteuer, als auch auf den darin enthaltenen Alkohol die Alkoholsteuer. Somit sind zwei Steueranmeldungen und die Anzeige auf zwei Steuervordrucken erforderlich.

Die Beförderung von **Tabakwaren** des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken ist im Tabaksteuerrecht aufgrund der Pflicht zur Verwendung von Steuerzeichen praktisch ausgeschlossen.

Wein ist in Deutschland steuerfrei, unterliegt aber den Beförderungsbestimmungen, da in anderen Mitgliedstaaten Weinsteuern erhoben werden.

4. Welche Dokumentationspflichten bestehen?

Der Aussteller hat über die auf der Messe abgegebenen bzw. verbrauchten Waren **täglich Aufzeichnungen** zu führen, z.B. in Form von Abgabe- bzw. Ausschanklisten.

Diese Aufzeichnungen haben das jeweilige Datum und die jeweilige Menge der Abgabe bzw. des Verbrauchs für jede Warenart gesondert zu enthalten.

Bei dem Verbringen bzw. Verbrauch von **Kaffee** ist für jede Kaffeeart (Röstkaffee, löslicher Kaffee, koffeinhaltige Ware) eine eigene Aufzeichnung zu führen.

Für Rohkaffee, der nicht verbrauchsteuerpflichtig ist, ist ebenfalls eine Anzeige unter Angabe der Menge erforderlich.

Für **Bier** sind außer der Menge in Litern oder Hektolitern auch die Grad Plato und für **alkoholische Erzeugnisse** der Alkoholgehalt in vol % anzugeben

5. Wie erfolgt die Steueranmeldung?

Nach Abschluss der Ausstellungstätigkeit ist für die auf der Messeveranstaltung abgegebene bzw. ausgeschenkte oder verbrauchte Ware **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, **eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken beim Hauptzollamt Nürnberg abzugeben** und die Steuer selbst zu berechnen.

Die Vordrucke der Steueranmeldungen sind im Internet verfügbar unter: www.zoll.de

Der Steueranmeldung sind die auf der Messe geführten Aufzeichnungen beizufügen.

6. Wann und wo ist die Steuerschuld zu entrichten?

Die Steuer ist bei der Zollzahlstelle des Hauptzollamtes Nürnberg durch Barzahlung vor Ort oder Überweisung auf folgende Bankverbindung sofort nach Abschluss der Ausstellungstätigkeit zu entrichten:

Hauptzollamt Nürnberg – Zollzahlstelle –
Deutsche Bundesbank, Filiale Nürnberg
IBAN: DE257600 000 0076 0010 00
BIC: MARKDEF1760

7. Welche rechtlichen Konsequenzen drohen bei nicht bzw. nicht rechtzeitigem Anzeigebzw. Abgabe der Verbrauchsteuererklärung?

Das Verbringen, der Besitz und das Herstellen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterliegen der Steueraufsicht durch das Hauptzollamt Nürnberg. Die Aussteller müssen demnach auch mit gelegentlichen Kontrollen des Zolls rechnen.

Sollte der Messeaussteller seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden (§ 152 AO).

Auch kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden (§§ 378 ff. AO).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Pflicht oder Auflage zuwiderhandelt.

8. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen sowie Definitionen zu den einzelnen verbrauchsteuerpflichtigen Waren finden Sie unter: **www.zoll.de**

Dieses Hinweisblatt dient Ihnen als unverbindliche Kurzinformation – ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Das Hinweisblatt gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder.

Es wurde in Abstimmung mit dem Hauptzollamt Nürnberg erstellt und bezieht sich ausschließlich auf die in Deutschland geltenden Zoll- und Steuerbestimmungen.